

# Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen

Version August 2024

Zur besseren Lesbarkeit wird teilweise das generische Maskulinum verwendet, es sind immer alle Geschlechter gemeint.

## 1. Welche Personen unterliegen der Schweigepflicht?

### 1.1 Schweigepflicht gemäss Art. 321 StGB<sup>1</sup>

Das Schweizerische Strafgesetzbuch unterstellt Ärzte, Pflegefachpersonen sowie ihre Hilfspersonen der Geheimnispflicht. Hilfspersonen sind alle Personen, die sie bei der Berufstätigkeit unterstützen, also Medizinische Praxisassistentinnen, Sekretariatsangestellte, Buchhalter, Praktikanten etc.

### 1.2 Schweigepflicht gemäss § 22 Abs. 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes<sup>2</sup>:

*«Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen, haben über Tatsachen, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder von denen sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis erhalten haben, Verschwiegenheit zu wahren.»*

## 2. Welche Informationen werden von der Schweigepflicht erfasst?

Die Schweigepflicht umfasst alle Daten und Informationen, welche die Fachpersonen und ihre Hilfspersonen im Rahmen der Tätigkeit über Patientinnen und Patienten erfahren. Bereits die Tatsache, dass eine Person überhaupt von der Fachperson behandelt wird, untersteht der Schweigepflicht.

Um in diesem sensiblen Bereich einen guten Schutz zu gewährleisten, sind folgende Massnahmen sinnvoll:

- für die Korrespondenz mit Patienten Briefumschläge ohne Absender verwenden;
- keine telefonischen Auskünfte gegenüber „Patienten“, sofern man die Person nicht eindeutig an der Stimme erkennt. Bei Unsicherheit soll die Person ihre Telefonnummer angeben und ist sie nach der Überprüfung zurückzurufen;
- keine telefonischen Auskünfte gegenüber Dritten;
- Gespräche mit Patienten – auch Telefonate – sollten in geschlossenen, gegen aussen nicht einhörbaren Räumen stattfinden;
- Krankengeschichten sollen nie offen und für Dritte lesbar herumliegen, Bildschirme für Patienten nicht einsehbar positioniert werden;
- Werden die Abrechnungsdetails an ein Trustcenter weitergegeben, ist die behandelte Person zu Beginn der Behandlung darüber zu informieren und zu befragen, ob er damit einverstanden ist (z.B. fett gedruckter Satz auf dem Blatt, auf welchem der Patient oder die Patientin die Personalien angibt: „Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass die Praxis Y über das Trustcenter X abrechnet. Ich bin damit ausdrücklich einverstanden.“).

<sup>1</sup> SR 311.0, Stand Januar 2024

<sup>2</sup> RB 810.1, Stand Juli 2024

- Vertrauliche Informationen sollten elektronisch nur mit dem Health Info Net (HIN) versendet werden. Der Versand an Patienten sollte per Postversand oder über verschlüsselten E-Mail-Verkehr erfolgen, sofern die Patienten dem unverschlüsselten Mailkontakt nicht ausdrücklich zustimmen.

### 3. Wozu dient die Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der Fachperson und den Patienten dar. Nur dank diesem Vertrauensverhältnis ist der Austausch der höchstpersönlichen und sensiblen Daten möglich. Die Schweigepflicht besteht deshalb über den Abschluss der Behandlung hinaus. Möchte eine hinterbliebene Person eines Patienten oder einer Patientin Einzelheiten der Krankenakte erfahren, hat die Person beim Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales um Entbindung des Arztes vom Berufsgeheimnis zu ersuchen<sup>3</sup>. Hatte der Verstorbene z.B. vererbbarer Krankheiten, die bei den Hinterbliebenen frühzeitig diagnostiziert und therapiert werden könnten, kann der Vorsteher des Departements die Entbindung vom Berufsgeheimnis gestatten.

### 4. Gegenüber wem gilt die Schweigepflicht?

Am besten gewöhnt man sich den Reflex an, vor der genauen Abklärung keine Informationen weiterzugeben, man liegt damit fast immer richtig. Die Schweigepflicht besteht gegenüber allen, ausser gegenüber der Patientin oder dem Patienten. Die Patientin oder der Patient hat das Recht auf Einsicht in die gesamte Krankengeschichte. Gegenüber den Patienten gibt es keine geheimen Angaben, Urkunden und Notizen. Auch Korrespondenz und Berichte von anderen Ärztinnen oder Ärzten sind gegenüber den Patienten offen zu legen. Das Arztgeheimnis schützt nicht die Ärzte vor den Patienten, sondern die Patientin oder den Patienten vor dem Arzt oder der Ärztin<sup>4</sup>. Persönliche Notizen der Ärzte dürfen gegenüber dem Patienten zurückgehalten werden, wenn diese für den Eigengebrauch erstellt wurden und nicht der eigentlichen Behandlung dienen. Zum Schutz von Dritten können in der Krankengeschichte notierte Aussagen von Angehörigen zurückgehalten werden.

Die Weitergabe von Informationen ist auch gegenüber anderen Ärztinnen oder Ärzten untersagt, sofern keine Einwilligung der behandelten Person vorliegt. Wird ein Patient von einem Ärzteteam betreut, so darf eine stillschweigende Einwilligung für den Informationsaustausch innerhalb des Teams angenommen werden. Überweist eine Gesundheitsfachperson einen Patienten nach Absprache mit der behandelten Person an eine Spezialistin oder einen Spezialisten, dürfen dieser Fachperson die für die Behandlung notwendigen Informationen weitergegeben werden. Überweist eine Klinik eine behandelte Person an den zuweisenden Arzt oder die zuweisende Ärztin zurück, dürfen dieser nachbehandelnden Gesundheitsfachperson die für die Nachbehandlung notwendigen Informationen weitergegeben werden. Übernimmt aber eine Gesundheitsfachperson einen neuen Patienten oder eine neue Patientin zur Behandlung, darf die Gesundheitsfachperson

---

<sup>3</sup> Formulare für diese Entbindung befinden sich auf folgenden Websites: <https://www.aerzte-tg.ch>, Formulare für die Praxis, sowie <https://gesundheit.tg.ch>

<sup>4</sup> Paul Ramer in „Datenschutz im Gesundheitswesen“, Hrsg. Hürlimann/Jacobs/Polledna, Zürich 2001, unter „Datenschutz und Arztpraxis“, S. 37 und 38 sowie unter: [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

nicht ohne Einwilligung des Patienten Auskünfte bei den ehemaligen Gesundheitsfachpersonen einholen<sup>5</sup>.

Auch die Betriebs- bzw. Vertrauensärzte einer Firma unterliegt gegenüber den Arbeitgebern der Schweigepflicht. Sie dürfen den Arbeitgebern nur die medizinischen Schlussfolgerungen mitteilen, soweit diese für die Arbeitgeber zur Abwicklung des Arbeitsverhältnisses notwendig sind (i.d.R. ist dies die Aussage, ob ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, ob die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder eines Unfalles ist und wie lange die Abwesenheit voraussichtlich dauern wird). Medizinische Daten, insbesondere Diagnosen, darf der Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin nur mit Einwilligung der Arbeitnehmenden bekannt geben.

Erkundigt sich ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin bei der Gesundheitsfachperson über die Krankheit der arbeitnehmenden Person, darf die Gesundheitsfachperson ohne Einwilligung der behandelten Person keinerlei Aussagen machen.

Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin einer Krankenkasse ist an das Patientengeheimnis gebunden. Der zuständigen Stelle in der Kassenadministration dürfen nur die Schlussfolgerungen mitgeteilt werden, damit diese über die Leistungspflicht entscheiden kann.

Auch gegenüber den Angehörigen eines Patienten oder einer Patientin gilt die Schweigepflicht. Ist ein Kind noch nicht urteilsfähig, dürfen die Eltern informiert werden. In allen anderen Fällen dürfen die Angehörigen nur informiert werden, wenn der Patient oder die Patientin das erlaubt. Urteilsfähig ist eine behandelte Person, wenn sie in der Lage ist, die Informationen zu ihrer Gesundheit zu verstehen<sup>6</sup> (Beispiel: Falls ein 15jähriges Mädchen von einer Frauenärztin die Pille erhält, darf die Ärztin ohne Einwilligung der Patientin die Eltern nicht informieren und ihnen auch nicht mitteilen, dass ihre Tochter bei der Frauenärztin in Behandlung ist.) Ist eine behandelte Person urteilsunfähig, ist abzuklären, ob sie in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag geregelt hat, wer in diesem Fall informiert werden soll. Besteht kein solches Dokument, darf jene Person informiert werden, welche gemäss Gesetz über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll (Art. 378 ZGB; falls gemäss nachfolgender Kaskade mehrere Personen vertretungsberechtigt sind, dürfen gutgläubige Gesundheitsfachpersonen davon ausgehen, dass die einzelne Person im Einverständnis mit den anderen handelt):

1. Die in Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag bezeichnete Person; falls nicht vorhanden
2. Der Beistand oder die Beistandin mit Vertretungsrecht im medizinischen Bereich, falls nicht vorhanden
3. Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; falls nicht vorhanden

---

<sup>5</sup> Entscheid des Bezirksgerichts Uster von 1997, „Blätter für Zürcher Rechtsprechung“ 1997, Nr. 129, S. 289ff.

<sup>6</sup> Zu den Details siehe [www.samw.ch](http://www.samw.ch), Richtlinie Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis (2019); findet eine Behandlung statt, welche die behandelte, minderjährige **aber urteilsfähige** Person nicht selbst bezahlen kann, muss die Rechnung von den erziehungsberechtigten Personen bezahlt werden und sollte diese mit Zustimmung der Patientin oder des Patienten eingeweiht werden.

4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; falls nicht vorhanden
5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten; falls nicht vorhanden
6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten; falls nicht vorhanden
7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Möchte eine Gesundheitsfachperson mithilfe von Anwälten oder der Haftpflichtversicherung gegen einen Patienten oder eine Patientin vorgehen, muss die Gesundheitsfachperson zuerst vom Berufsgeheimnis entbunden werden, bevor sie der Anwältin, dem Anwalt oder der Haftpflichtversicherung die Personalien der behandelten Person bekannt geben darf.

## 5. **Wann darf eine Ärztin oder ein Arzt Daten weitergeben?**

Ärzte sowie ihre Hilfspersonen dürfen Patientendaten nur in einem der folgenden Fälle weitergeben:

- 1) Der Patient oder die Patientin hat eingewilligt<sup>7</sup> oder
- 2) Die vorgesetzte Behörde (die dem Departements für Finanzen und Soziales vorstehende Person) hat den Arzt oder die Ärztin vom Berufsgeheimnis befreit<sup>8</sup> oder
- 3) Die Datenweitergabe ist in einem Gesetz vorgesehen (Melderecht oder Meldepflicht).

## 6. **In Gesetzen vorgesehene Meldepflichten**

### 6.1 Übertragbare Krankheiten<sup>9</sup>

Ärzte müssen der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonsarzt) übertragbare Krankheiten melden, mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter Personen notwendig sind. Die kantonale Behörde leitet die Meldung dem Bundesamt für Gesundheit weiter.

### 6.2 Verletzung durch Hunde, Hunde mit übermäßigem Aggressionsverhalten<sup>10</sup>

Ärzte sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle (Kantonstierarzt) Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Tiere oder Menschen verletzt oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gezeigt hat.

### 6.3 Gesundheitsschädigungen mit möglichem Zusammenhang zum Militärdienst<sup>11</sup>

Kommt zwischen einer Gesundheitsschädigung und geleistetem Dienst ein Zusammenhang in Betracht, so ist der konsultierte Arzt verpflichtet, den Fall sofort der Militärversicherung anzumelden.

<sup>7</sup> Formular siehe unter <https://www.aerzte-tg.ch>, Formulare für die Praxis

<sup>8</sup> Formular siehe unter <https://www.aerzte-tg.ch>, Formulare für die Praxis sowie <https://gesundheit.tg.ch>

<sup>9</sup> Epidemiengesetz Art. 12 bis 14, SR 818.101, Stand Juli 2024

<sup>10</sup> Tierschutzverordnung Art. 78, SR 455.1, Stand Januar 2024

<sup>11</sup> Militärversicherungsgesetz, Art. 84, SR 833.1, Stand Januar 2024

6.4 *Schwangerschaftsabbruch*<sup>12</sup>

Ärzte, welche eine Schwangerschaft abbrechen, müssen den Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Behörde melden. Im Kanton Thurgau ist die Kantonsärztin dafür zuständig. Da diese Meldung ausschliesslich statistischen Zwecken dient, erfolgt sie ohne Angabe der Patientenpersonalien.

6.5 *Unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Medikamenten und Medizinprodukten*<sup>13</sup>

Ein behandelnder Arzt muss schwerwiegende oder bisher nicht bekannte unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse sowie Qualitätsmängel im Zusammenhang mit der Anwendung von Heilmitteln melden. Die Meldung erfolgt bei unerwünschten Wirkungen von Medikamenten an die regionalen Meldestellen, bei Medizinprodukten an Swissmedic. Auch der klinische Prüfarzt muss im Rahmen der Forschung auftretende schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen Swissmedic und der Ethikkommission melden.

6.6 *Informationen für die Sozialversicherer, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können*<sup>14</sup>

Die Sozialversicherungsgesetze enthalten eine Entbindung vom Patientengeheimnis. Allerdings ist diese immer auf jene Informationen begrenzt, die der Versicherer benötigt, um seine Aufgabe zu erfüllen.

6.7 *Aussergewöhnlicher Todesfall*<sup>15</sup>

In der Schweiz muss jeder Verstorbene von einem Arzt persönlich untersucht werden<sup>16</sup>. Auf dem Totenschein ist zu deklarieren, ob es sich um einen natürlichen, einen nicht-natürlichen oder einen unklaren Todesfall handelt. Kann kein natürlicher Tod attestiert werden, weil bei der Leichenschau Hinweise auf einen nicht-natürlichen Tod gefunden werden, handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall (AGT). Neben Tötungsdelikten, Suiziden und Unfällen gehören dazu auch plötzliche und unerwartete Todesfälle (inkl. dem plötzlichen Kindestod). Die Meldung eines aussergewöhnlichen Todesfalles erfolgt im Kanton Thurgau an die Polizei. Der Arzt ist für die Meldung automatisch von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Bei diesen Fällen kann eine rechtsmedizinische Obduktion weder von Angehörigen noch durch Bestimmungen in einer Patientenverfügung verhindert werden.

6.8 *Erhebliche Gefährdung der Bevölkerung*<sup>17</sup>

Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind von den Ärzten der Amtsärztin oder dem Amtsarzt mitzuteilen.

---

<sup>12</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 119 Abs. 5, SR 311.0, Stand Januar 2024

<sup>13</sup> Heilmittelgesetz Art. 59, SR 812.21, Stand Januar 2024

<sup>14</sup> Unfallversicherungsgesetz, Art. 54a, SR 832.20, Stand Januar 2024, Invalidenversicherungsgesetz, Art. 3b, SR 831.20, Stand Januar 2024, Krankenversicherungsgesetz, Art. 22a, SR 832.10, Stand Januar 2024

<sup>15</sup> Kantonales Gesundheitsgesetz, § 23, RB 810.1, Stand Juli 2024

<sup>16</sup> Zum Folgenden: Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Ein Leitfaden für die Praxis von SAMW/FMH, 3. Auflage aus dem Jahr 2020

<sup>17</sup> Kantonales Gesundheitsgesetz, § 23 Abs. 1 RB 810.1, Stand Juli 2024

#### 6.9 Meldung Krebserkrankungen an Krebsregister

Die Details der meldepflichtigen Befunde können Anhang 1 des Krebsregistrierungsgesetzes (Art. Art. 6 KRG, SR 818.33, Stand 1. September 2023; Art. 13 und 14 KRV) entnommen werden.

#### 6.10 Meldungen an BAG über Organtransplantationen

Zu den Details siehe Transplantationsgesetz (SR 810.219).

#### 6.11 Meldepflichten an BAG, Ethikkommission und Sponsoren bei klinischer Forschung<sup>18</sup>

#### 6.12 Ausweisung

Bei Ausweisung und Rückführung von ausländischen Personen mit rechtskräftigem Weg- oder Ausweisungentscheid medizinisch relevante Daten zur Transportfähigkeit, Art. 71b AIG, Stand Oktober 2023, SR 142.20.

#### 6.13 Statistische Daten an Bundesamt für Statistik gemäss KVG (Art. 23 KVG, Stand Juli 2024)

#### 6.14 Geburts- und Todesmeldung an Zivilstandsbehörde, Art. 34 ZStV (Zivilstandsverordnung),

#### 6.56 Vorsätzliche Verbreitung von übertragbaren Krankheiten müssen der Polizei gemeldet werden (§ 23 Gesundheitsgesetz, RB 810.1, Stand Juli 2024)

### 7. In Gesetzen vorgesehene Melderechte

#### 7.1 Übertragbare Krankheiten<sup>19</sup>

Die Gesundheitsfachperson, welche Kranke, verdächtige Kranke, Kontaktpersonen oder Ausscheider feststellt, behandelt oder überwacht, trifft die in ihrer Möglichkeit liegenden Massnahmen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten und die Ansteckungsquellen auszuschalten. Erachtet sie behördliche Massnahmen als notwendig, so meldet sie dies der Kantonsärztin.

#### 7.2 Zweifel an Fahreignung<sup>20</sup>

Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann. Ärzte sind in Bezug auf diese Meldung vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde erstatten.

#### 7.3 Gefährdung Kindeswohl<sup>21</sup>

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet seines Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

<sup>18</sup> Siehe Faktenblatt des EDI, Mai 2022

<sup>19</sup> Epidemiengesetz Art. 12 und 13, SR 818.101, Stand Juli 2024

<sup>20</sup> Strassenverkehrsgesetz, Art. 15d Abs. 1 lit. e und Abs. 3, SR 741.01, Stand Mai 2024

<sup>21</sup> Art. 314d ZGB; für Ärztinnen und Ärzte **Melderecht**, nicht **Meldepflicht**

#### 7.4 *Suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittel)*<sup>22</sup>

Fachleute im Gesundheitswesen können den zuständigen Behörden (im Kanton Thurgau: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Patienten) Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen melden. Voraussetzung ist, dass sie die Störung in ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten. Falls keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, sind die gesetzlichen Vertreter von betroffenen Minderjährigen ebenfalls zu informieren.

#### 7.5 *Patientenverfügung (Art. 373 ZGB)*

Jede der kranken Person nahestehende Person – auch Gesundheitsfachpersonen – können die KESB anrufen und geltend machen, dass der Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht gewahrt sind oder dass die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

#### 7.6 *Vertretungsberechtigte Person einer urteilsunfähigen Person (Art. 377 ZGB)*

Ärzte dürfen bei urteilsunfähigen Personen die vertretungsberechtigte Person (Definition Art. 378 ZGB) über alle Umstände informieren, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind. Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

#### 7.7 *Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für medizinische Massnahmen (Art. 381 ZGB)*

Falls unklar ist, wer für medizinische Massnahmen vertretungsberechtigt ist, falls die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben oder falls die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, errichtet die KESB auf Antrag der Ärzte oder einer nahestehenden Person von Amtes wegen eine Vertretungsbeistandschaft. Die Ärzte sind vom Berufsgeheimnis gegenüber der KESB soweit entbunden, als dies zur Begründung des Antrages auf Vertretungsbeistandschaft erforderlich ist.

#### 7.8 *Durchsetzung von Forderungen*<sup>23</sup>

Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit. Selbst wenn Patienten Rechtsvorschlag erheben, darf mithilfe von Anwälten ein Rechtsöffnungsgesuch gestellt oder gerichtliches Rechtsöffnungsverfahren angestrengt werden, solange es dabei nur um die Höhe der Forderung und die Dauer der Behandlung geht. Wird die Forderung an sich bestritten, wird im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig werden<sup>24</sup>

#### 7.9 *Verdachtsfall, der auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lässt*<sup>25</sup>

#### 7.10 *Auskunft an Elternteil, welcher nicht sorgeberechtigt ist, falls Kind noch nicht urteilsfähig*<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Betäubungsmittelgesetz Art. 3c, SR 812.121, Stand September 2023

<sup>23</sup> Kantonales Gesundheitsgesetz, § 22 Abs. 3, RB 810.1, Stand Juli 2024

<sup>24</sup> TVR-Entscheid aus dem Jahr 1998

<sup>25</sup> Kantonales Gesundheitsgesetz, § 23 Abs. 2 RB 810.1, Stand Juli 2024

## 8. Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Patienten

Die Einwilligung des Patienten kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend erteilt werden. In heiklen Bereichen sollte zu Beweiszwecken eine schriftliche Entbindungserklärung eingeholt werden. Die Formulierung soll möglichst präzis bezeichnen, welcher Arzt wem gegenüber vom Arztgeheimnis entbunden wird. Falls die Entbindung nur für eine beschränkte Zeit Gültigkeit haben soll, ist das zu erwähnen. Pauschale Einwilligungserklärungen wie: „*Ich ermächtige alle meine gegenwärtigen und zukünftig behandelnden Ärzte, Auskunft über meinen Gesundheitszustand zu geben*“ sind ungültig, da sie gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen. Das Formular ist auch auf der Website der ÄTG (Mitgliederbereich, Formulare für die Praxis) abrufbar.

## 9. Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Vorsteher des Departements

Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis ist im Kanton Thurgau der Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales zuständig. Die Ermächtigung zur Aussage wird erteilt, wenn die Entbindung vom Berufsgeheimnis der Wahrheitsfindung dient. Das Formular ist auch auf der Website der ÄTG (Mitgliederbereich, Formulare für die Praxis) sowie auf der Website des Gesundheitsamtes Thurgau abrufbar.

## 10. Mitwirkungspflicht am Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Ärzte sowie ihre Hilfspersonen haben am Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuwirken, sofern sie vom Berufsgeheimnis entbunden worden sind.

## 11. Aussagen gegenüber Strafbehörden

### 11.1 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund des Berufsgeheimnisses<sup>26</sup>

Werden Ärzte sowie ihre Hilfspersonen aufgefordert, in einem Strafverfahren als Zeugen auszusagen, haben sie ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Geheimnissen, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind. Sie müssen zwar als Zeugen erscheinen, dürfen aber schweigen.

Unterliegen sie einer Meldepflicht oder werden sie vom Vorsteher des Departements für Finanzen und Soziales von der Geheimnispflicht entbunden, haben sie im Strafverfahren auszusagen.

Machen die Ärzte glaubhaft, dass das Patientengeheimnis schwerer wiegt als das Interesse an der Wahrheitsfindung, beachten die Strafbehörden das Zeugnisverweigerungsrecht trotz Entbindung vom Berufsgeheimnis.

### 11.2 Ärztin oder Arzt als Sachverständige im Strafverfahren

Wird eine Gesundheitsfachperson von der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung einer Person beauftragt, wird sie als Sachverständiger ernannt. Für diesen Auftrag untersteht sie nicht dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB, sondern dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Ihr Auftraggeber ist in diesem Fall die

<sup>26</sup> Art. 275a ZGB, SR 210, Stand Januar 2024

<sup>27</sup> Schweizerische Strafprozessordnung Art. 171, SR 312.0, Stand Januar 2024

Strafverfolgungsbehörde und nicht der Patient, weshalb sie nur gegenüber der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde Auskunft erteilen darf. Benachrichtigt die als Sachverständige eingesetzte Gesundheitsfachperson den Patienten, verletzt sie das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Die Strafverfolgungsbehörde entscheidet, in welcher Form der Patient informiert wird.

Die Strafverfolgungsbehörde kann die Gesundheitsfachperson handschriftlich, per Fax oder mündlich beauftragen. Bei einer mündlichen Anordnung wird im Regelfall ein schriftlicher Auftrag nachgereicht. Eingesetzt werden einerseits Amtsärzte, andererseits aber auch Ärzte mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten wie z.B. Augenärzte oder Zahnärzte. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, einen Gutachtensauftrag anzunehmen. Da Polizisten dem Amtsgeheimnis unterstehen, können sie bei der Untersuchung zum Schutz des Arztes anwesend sein. Die Untersuchung ist auch durchzuführen, wenn die zu untersuchende Person diese im Beisein der Polizisten ablehnt. Bei gynäkologischen Untersuchungen müsste eine Polizistin anwesend sein. Falls die zu untersuchende Person sich weigert und Zwang angewendet werden muss, ist die Verfahrensleitung zu informieren. Diese entscheidet darüber, ob die Untersuchung gegen den Willen der zu untersuchenden Person mit Zwang durchgeführt wird. Eine beschuldigte Person muss sich eine solche Untersuchung gefallen lassen, sofern ein Eingriff in die körperliche Integrität ihr weder besondere Schmerzen bereitet noch ihre Gesundheit gefährdet.

Weinfelden, August 2024, Nina Lang Fluri